

(Kunst) zu verhalten habe. Die abschließenden beiden Kapitel behandeln die Themenkreise „Freiheit und Glück“ (unter Einbeziehung der Gegenpole Glück und Leid) sowie „Freiheit und Gott“ wobei auf so bedeutsame Aspekte wie Atheismus als (Un-)Möglichkeit freier menschlicher Entscheidung sowie das Verhältnis von Gottes- und Weltliebe Bezug genommen wird.

Das Buch bietet wertvolle Denkanstöße zum Freiheitsthema. *Sigrid Mühlberger, Wien*

Alois Riklin u. a., Bischofswahlen in der Schweiz: Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, NZN-Buchverlag, Zürich 1992, 192 Seiten.

Sechs Experten, Theologen und Juristen, beschreiben akribisch und wissenschaftlich verantwortet, jedoch gut verständlich die historischen wie aktuellen Grundlagen der Bischofswahlen in den sechs Schweizer Bistümern. Die Sach- bzw. Rechtslage stellt sich als äußerst kompliziert dar. Das allgemeine öffentliche Interesse für die Materie wurde durch die umstrittene Ernennung des Churer Bischofs Haas im Mai 1988 geweckt. Dabei sind auch völkerrechtliche Probleme zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Schweiz, genauerhin dem Kanton Schwyz, aufgetaucht: „Beim jüngsten Konflikt um die Koadjutorernennung im Bistum Chur hat der Apostolische Stuhl das Völkerrecht verletzt, innerkirchliche Zusicherungen nicht eingehalten und Verfahrensregeln mißachtet“ (15). Die Arbeit der Expertenkommission wurde vom Bistum Chur in beschämender Weise nachhaltig blockiert. Dennoch kann sich das Ergebnis sehen lassen und sollte über die Schweiz hinaus Beachtung finden. So ist etwa die historische Übersicht über die Entwicklung der Bischofswahlen ausgezeichnet. Hinter einigen Behauptungen kann man Fragezeichen setzen. Ist in der Tat die Koadjutorernennung (durch den Papst) im Codex von 1983 „nicht mehr absolut formuliert“ (133)? Hinsichtlich der Verhaltensweise der Schwyzer (Kanton-)Regierung gegenüber dem Apostolischen Stuhl in der Frage der Neuordnung der Bischofswahl für Chur im Jahre 1948 spricht der Expertenbericht zu Recht von „fahrlässigem Handeln“ (138). Allerdings dürfte eine Regierung bei Gesprächen bzw.

Unterhandlungen mit dem Vatikan von der Voraussetzung ausgehen, daß der Apostolische Stuhl den Vertragspartner über Änderungen des bisherigen Rechtszustandes fair unterrichtet. Genau dies aber hat der Vatikan seinerzeit offensichtlich nicht getan. Und das ist letztendlich das Skandalöse an der ganzen Affäre, auch wenn man erst jetzt dahinter gekommen ist. Für Nichtschweizer Leser wäre es nützlich gewesen, wenn die Herausgeber in der Rubrik „Kirchenrechtliche Begriffe“ (190–191) auch einige Besonderheiten des Schweizer Teilkirchenrechts erläutert hätten. *Knut Walf, Nijmegen*

Zur Verweigerung des „Nihil obstat“ an Norbert Mette

Unser Redaktionsmitglied Norbert Mette war bei der Besetzung eines Lehrstuhls im Katholisch-Theologischen Institut der Hochschule Vechta auf Platz eins gereiht. Der für Vechta zuständige Bischof Lettmann hat ihm jedoch das Nihil obstat verweigert. Lettmann begründete seine Entscheidung vor allem damit, daß das Verständnis des Priestertums bei Mette nicht der kirchlichen Tradition entspreche, und bezog sich dabei insbesondere auf zwei von Mette mitunterzeichnete Theologenerklärungen.

Wir bedauern diese Entscheidung des Bischofs außerordentlich, da wir Norbert Mette seit vielen Jahren – und seit über zehn Jahren auch als Redaktionsmitglied – als sehr fundierten Pastoraltheologen kennen und schätzen. Gerade sein Artikel über den Kirchlichen Ordo im Wandel, der im Schwerpunktheft „Als Priester leben“ (3/98) erschienen ist, zeichnet in differenzierter Form ein Priesterbild, das fest auf dem Boden des II. Vatikanischen Konzils steht und dessen theologische Grundaussagen zum Beispiel auch von dem im gleichen Heft erschienenen Beitrag des Tübinger Dogmatikers Hilberath geteilt werden. Es ist für uns unverständlich und bestürzend, daß teils gar nicht für die Öffentlichkeit bestimmte, teils aus dem Zusammenhang gerissene und mißverständlich wiedergegebene Äußerungen, die Mette gemeinsam mit anderen Theologen gemacht hat, zu einer so gewichtigen Entscheidung herangezogen wurden.

Die Redaktionsmitglieder von Diakonia